

RS OGH 1993/12/7 5Ob569/93 (5Ob570/93), 1Ob190/06g, 10Ob21/08y, 4Ob217/09d, 6Ob198/10a, 4Ob199/10h,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

ABGB §94 Abs2 Satz2

ZPO §503 Z4 E4c3

ZPO §266 B

ZPO §272 D

Rechtssatz

Die Nähe zum Beweis für die Zuteilung der Beweislast gibt den Ausschlag, wenn Tatfragen zu klären sind, die tief in die Sphäre einer Partei hineinführen; niemand kann aber gehalten sein, den Beweis zu erbringen, er habe für ein bestimmtes Verhalten seines Prozessgegners keinen Anlass gegeben. Die grundsätzliche Behauptungslast und Beweislast desjenigen, der sich auf einen Unterhaltsverwirkungstatbestand beruft, führt dazu, die nicht aufklärbare Kausalität eines an sich berücksichtigungswürdigen Umstandes für die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu Lasten des Beklagten gehen zu lassen. (hier: verbleibt der mit einem Revolver bedrohte Ehegatte nach der Bedrohung noch durch ca. eineinhalb Monate weiter in der Wohnung, so rechtfertigt es nicht im Zweifel zugunsten des anderen Ehegatten anzunehmen, dass die Bedrohung in Wahrheit ohnehin keine Rolle gespielt hat).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 569/93

Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 569/93

- 1 Ob 190/06g

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 190/06g

Vgl auch; nur: Die Nähe zum Beweis für die Zuteilung der Beweislast gibt den Ausschlag, wenn Tatfragen zu klären sind, die tief in die Sphäre einer Partei hineinführen. (T1)

Beisatz: Bei Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 69 Abs 3 EheG hat grundsätzlich der klagende geschiedene Ehegatte unzureichende Vermögens- und Einkommensverhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten als Voraussetzung des Eingreifens der subsidiären Unterhaltspflicht des Prozessgegners zu behaupten und zu beweisen. Lediglich im Fall unverhältnismäßiger Schwierigkeiten für den Unterhaltskläger, solche Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, und einer nach den Umständen des Einzelfalls größeren Nähe des Prozessgegners zum Beweis trifft insofern diesen die Behauptungs- und Beweislast. (T2)

Veröff: SZ 2006/154

- 10 Ob 21/08y

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 Ob 21/08y

Vgl auch; Beisatz: Eine Beweislastverschiebung ist nach ständiger Rechtsprechung auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen die „Nähe zum Beweis“ - im Einzelfall- den Ausschlag für die Zuteilung der Beweislast gibt; etwa dann, wenn Tatfragen zu klären sind, die „tief in die Sphäre einer Partei hineinführen“. (T3)

Veröff: SZ 2009/66

- 4 Ob 217/09d

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 217/09d

Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung für die Beweislastumkehr bei „tief in die Sphäre einer Partei hineinführenden“ Umständen ist, dass derjenige, den die Beweislast nach der allgemeinen Regel trifft, seiner Beweispflicht in dem ihm zumutbaren Ausmaß nachkommt. (T4)

- 6 Ob 198/10a

Entscheidungstext OGH 11.10.2010 6 Ob 198/10a

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 4 Ob 199/10h

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 199/10h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3

Veröff: SZ 2010/157

- 4 Ob 169/13a

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 169/13a

Vgl auch; nur ähnlich T1; Beis wie T4

- 2 Ob 71/14a

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 2 Ob 71/14a

Vgl; nur T1; Beis ähnlich wie T3

- 4 Ob 101/14b

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 101/14b

Vgl auch; nur T1

- 6 Ob 108/13w

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 108/13w

Auch; nur T1

- 4 Ob 126/14d

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 126/14d

Vgl auch

- 4 Ob 132/14m

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 132/14m

Vgl auch; nur T1; Beis wie T3

- 6 Ob 143/14v

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 143/14v

Auch; nur T1

- 6 Ob 20/15g

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 20/15g

Auch; ähnlich nur T1; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Beweislastverteilung hinsichtlich der fiktiven Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes im Unterhaltsverfahren. (T5)

- 4 Ob 115/17s

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 115/17s

Vgl; Beisatz: Ob diese Rechtsprechung aufrecht zu erhalten ist, wurde offen gelassen. (T6)

Beisatz: Eine allgemeine Beweislastverschiebung wegen Beweisvereitelung ist abzulehnen. (T7)

- 1 Ob 168/21v

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 168/21v

nur T1; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013491

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at